Nutzungsbedingungen für Cloud-Services (EULA)

(Stand: 01.06.2021)



Smart solutions for parking and refuelling

Diese Nutzungsbedingungen (im Folgenden: EULA) gelten für sämtliche Cloud-basierten Produkte der Hectronic GmbH (im Folgenden: HEC). Die Annahme der EULA ist Voraussetzung, um die Software nutzen zu können. Mit Annahme der EULA gehen Sie einen bindenden Vertrag mit HEC ein.

1. Nutzungsrechte

- 1.1. Der Erwerb des Zugangsrechts zur Software berechtigt für die Laufzeit des jeweils zu Grunde liegenden Vertrags dazu, die Software über das Internet auf den Systemen von HEC oder eines von HEC festgelegten Dritten im jeweils gegenüber HEC vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine Übergabe der Software oder eine Installation der Software auf Kundensystemen erfolgt nicht.
- 1.2. Jede über die hier beschriebene Nutzung hinausgehende Verwendung der Software oder der Zugangsdaten (Herunterladen von Quell- oder Maschinencode, Abänderung, Umarbeitung oder sonstige Eingriffe, die Weitergabe an nicht nutzungsberechtigte Dritte, die Nachkonstruktion des Quellcodes der Software oder jede sonstige Rückübersetzung in einen durch Menschen lesbaren Programmcode etc.) ist ausdrücklich untersagt.
- 1.3. Die Software einschließlich der dazugehörigen Handbücher, Anleitungen etc. ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Hectronic verändert werden. Hierzu gehört auch das Entfernen von Herkunftsmerkmalen, Änderungen im äußeren Erscheinungsbild etc.
- 1.4. Die Systeme von HEC samt der hierauf befindlichen Software stehen mindestens 98 % p.a. für die Nutzung zur Verfügung (Systemverfügbarkeitszeit). Relevant ist dabei die Verfügbarkeit bis zur Schnittstelle des Rechenzentrums, für Störungen der Datenanbindung übernimmt HEC keine Verantwortung. Geplante Auszeiten (planned downtimes) für Updates, Wartungsarbeiten, Security Patches etc. werden dabei nicht in die Zeiten der Nichtverfügbarkeit eingerechnet, soweit der Vertragspartner angemessene Zeit im Voraus über die Nichtverfügbarkeit des Systems informiert wurde.

2. Zusätzliche Kosten

2.1. Beachten Sie, dass im Laufe des Vertragsverhältnisses zusätzliche Kosten hinzukommen können, z.B. durch die Einbindung zusätzlicher Endgeräte, Support- und Serviceleistungen etc. Leistungen von HEC werden gemäß der jeweils gültigen Preislisten in Rechnung gestellt.

3. Speicherfrist

3.1. Die Daten werden gemäß gängigen Standards in puncto Datensicherheit gespeichert und werden in der Regel nach 15 Monaten von den HEC-Servern gelöscht. Werden Daten für einen längeren Zeitraum benötigt, können sie bei HEC angefordert und auf eigenen Systemen archiviert werden.

4. Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der Software

- 4.1. Der Zugriff auf HEC-Server ist nur von Computersystemen aus gestattet, die über ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Sicherheitssystem (insbes. aktuelle Firewall und aktueller Virenschutz) verfügen.
- 4.2. Von HEC übermittelte Benutzerkennungen, Passwörter, Kundenschlüssel etc. sind sorgfältig vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufzubewahren. Die Passwörter sollten regelmäßig geändert werden. Bei Verlust oder Gefahr unbefugten Zugriffs ist HEC unverzüglich hierüber zu informieren.
- 4.3. Zugangsdaten dürfen von nur jeweils einem Nutzer verwendet werden, bei einem Wechsel in der Person des Nutzers hat der neue Nutzer einen neuen, eigenen Account zu beantragen. Werden Zugangsdaten ausnahmsweise einem Dritten (z.B. vorübergehend einem beruflichen Nachfolger, bis dieser einen eigenen Account erhält) übermittelt, so ist dieser Dritte auf diese EULA aufmerksam zu machen.

5. Haftung

- 5.1. HEC haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Wird eine solche wesentliche Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.
- 5.2. In jedem Fall und unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung von HEC wertmäßig begrenzt auf 10.000,00 € für Vermögensschäden und auf 50.000,00 € für Personen- und Sachschäden pro Jahr und Schadensfall.
- 5.3. HECs Haftung für Arglist sowie für Personenschäden (Leben, Körper und Gesundheit) sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 5.4. Soweit die Haftung von HEC nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstiger Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HEC.

6. Nutzungsrechte

6.1. Rechte an der Software können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HEC auf Dritte übertragen werden, wobei HEC diese nach eigenem Ermessen erteilen oder versagen kann. In die Übertragung von Rechten an konzernverbundene Unternehmen (im Sinne der §§ 15 ff. AktG) kann HEC die Zustimmung nur verweigern, wenn gewichtige Gründe gegen die Übertragung sprechen.

7. Sonstiges

7.1. Gerichtsstand ist der Sitz von HEC, es gilt deutsches Recht.